

# Jugendsportordnung

## § 1 Allgemeines

Die Jugendsportordnung fasst die den Jugendbereich betreffenden Sportvorschriften zusammen.

## § 2 Sportorganisation

2.1 Für alle nationalen und internationalen Begegnungen, die über den Zuständigkeitsbereich der Landesverbände hinausgehen, ist der Sportdirektor des DJJV zuständig.

2.2 Die Gruppenleiter sind zuständig für den Sportbetrieb in ihrer Gruppe.

## § 3 Altersklasseneinteilung

- U 10: 8 bis 9 Jahre (Jahrgang), nur auf Landesebene
- U 12: 10 bis 11 Jahre (Jahrgang), nur auf Landesebene
- U 15: 12 bis 14 Jahre (Jahrgang), nur auf Landesebene
- U 18: 15 bis 17 Jahre (Jahrgang) nur auf Gruppenebene

## § 4 Teilnahmeberechtigung

4.1 Bei allen Veranstaltungen Landesebene sind nur Sportler des DJJV teilnahmeberechtigt, die mindestens den 5. Kyu-Grad Ju-Jutsu/Jiu-Jitsu besitzen und mindestens ein Jahr aktiv Ju-Jutsu betrieben haben. Bei allen Veranstaltungen ab Gruppenebene sind nur Sportler des DJJV teilnahmeberechtigt, die bei der

- **U 18:** mindestens den 4. Kyu JJ
- **U 15:** mindestens den 5. Kyu JJ tragen.

4.2 Jeder Teilnehmer muss im Besitz eines gültigen Budo-Passes sein, der mit der gültigen Jahressichtmarke versehen ist. Für alle Teilnehmer unter 18 Jahren muss die Einverständniserklärung für minderjährige Teilnehmer der Personensorgeberechtigten vorliegen. Diese ist zusammen mit dem Pass beim Wiegen/Einschreiben vorzulegen.

4.3 Bei allen Veranstaltungen können sich die Teilnehmer ihre Erfolge im Pass eintragen lassen. Die Eintragung erfolgt durch den Ausrichter.

4.4 Bei einem Vereinswechsel / Vereinsaustritt besteht erst nach Bestätigung durch den Landesverband Startrecht für den neuen Verein. Auf Antrag des alten Vereins tritt bis zur Startberechtigung für den neuen Verein eine Wartezeit von drei Monaten in Kraft. Sie beginnt mit dem Tage, an dem gegenüber dem Vereinsvorstand im Rahmen zuständigen der Vereinssatzung der Vereinswechsel / Vereinsaustritt erklärt wird und endet nach Ablauf der Frist mit dem Tage, der seiner zahlenmäßigen Bezeichnung dem Tage des Austritts entspricht. Für die Berufung in die Nationalmannschaft ist die Wartezeit ohne Bedeutung.

4.5 Die Teilnahme bei allen Jugendwettkämpfen geschieht auf eigene Gefahr. Veranstalter und Ausrichter übernehmen keinerlei Haftung. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten wird vorausgesetzt.

## **§ 5 Ausländerstart**

Ausländer, die ihren Wohnsitz seit mindestens einem halben Jahr in der Bundesrepublik Deutschland haben und Mitglied in einem dem DJJV angeschlossenen Verein sind, haben Startberechtigung. Die Nationalität muss aus dem gültigen Pass ersichtlich sein. Bei der German Open der U 18 können Ausländer starten, sofern sie Mitglied eines Vereins sind, der über seinen nationalen Verband der JJIF/JJEU angehört.

## **§ 6 Veranstaltungen**

6:1 Offizielle Veranstaltungen sind solche, die durch den DJJV oder die Landesverbände durchgeführt werden.

6.2 Offizielle Veranstaltungen sind:

- a) Deutsche Einzelmeisterschaften
- b) Deutsche Mannschaftsmeisterschaften
- c) German Open
- d) Nationale und Internationale Begegnungen
- e) Gruppenmeisterschaften
- f) Ranglistenturniere
- g) Landesmeisterschaften (Einzel/Mannschaft)

## **§ 7 Ausschreibungen**

7.1 Für alle offiziellen Veranstaltungen des DJJV einschließlich bundesoffener Turniere ist die Ankündigung durch Ausschreibung im Fachorgan erforderlich.

7.2 Die Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name der (des) Veranstalters
- b) Name der (des) Ausrichters
- c) Ort und Zeit (Datum)
- d) Art der Veranstaltung
- e) Zeitplan und Wiegezeit (von - bis)
- f) Austragungsmodus
- g) Art und Anzahl der Ehrengaben
- h) Meldegebühren (Startgeld), Adressat der Meldungen, Meldeschluss
- i) Sportliche Leitung

## **§ 8 Meldepflicht**

8.1 Freundschaftskämpfe zwischen Vereinen innerhalb der Landesverbände bedürfen weder der Zustimmung noch der Genehmigung des DJJV. Der Sportverkehr mit ausländischen Organisationen ist nur zulässig, wenn sie über den Dachverband der JJIF/JJEU angehören. Für Veranstaltungen dieser Art ist die Zustimmung des DJJV mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin einzuholen.

8.2 Zur deutschen Einzelmeisterschaft des DJJV sind die Meldungen durch die jeweiligen Gruppenleiter vorzunehmen. Bei allen weiteren Veranstaltungen des DJJV sind die Meldungen durch die jeweiligen Landesverbände vorzunehmen.

Ausnahme: Bei den German Open sind die durch die Vereine vorzunehmen.

8.3 Bei nicht ordnungsgemäßer Meldung besteht kein Anspruch auf Start oder Regress.

8.4 Eingezahlte Startgelder werden nicht zurückerstattet.

8.5 Die Höhe des Meldegeldes wird vom Veranstalter nach Rücksprache mit dem Ausrichter festgelegt.

## **§ 9 Wiegen**

9.1 Das Wiegen muss auf derzeit gültig geeichten Waagen (Dezimalwaage, Neigungswaage und elektronische Waagen) vorgenommen werden. Der Ausrichter hat bei offiziellen Veranstaltungen für mindestens zwei Waagen zu sorgen.

9.2 Die Teilnehmer müssen mindestens eine Stunde vor dem offiziellen Wiegen die Möglichkeit haben, ihr Gewicht zu überprüfen. Die Wiegezeit ist einzuhalten. Wer nicht gewogen wird (Schwergewicht), hat sich innerhalb dieser Zeit zur Kontrolle an der Waage einzufinden. Teilnehmer, die die Wiegezeit nicht einhalten, verlieren den Anspruch auf den Start. Teilnehmer dürfen eine Gewichtsklasse höher starten, als es ihrem tatsächlichen Gewicht entspricht.

9.3 Bei Mannschaftskämpfen ist vor Wiegebeginn eine Wiegeliste der Teilnehmer und der Ersatzleute abzugeben. Nach dem Wiegen wird die Liste beim Hauptlistenführer hinterlegt. Dieser ist zur Geheimhaltung verpflichtet. Er hat die Wiegeliste mit der vom Mannschaftsführer überreichten Mannschaftsaufstellung im Hinblick auf die Gewichtsklasseneinteilung zu vergleichen. Die Reihenfolge der Gewichtsklassen wird ausgelost.

9.4 Die Registrierung der DUO-Paare kann beim offiziellen Wiegen auch durch eine andere Person (z.B. Trainer, Betreuer..) durch Vorlage der gültigen Pässe erfolgen.

## **§ 10 Auswechslung**

10.1 Jeder Mannschaftskampf ist in sich abgeschlossen.

10.2 Nach Abgabe der Mannschaftsaufstellung ist ein Auswechseln nicht mehr möglich.

10.3 In schweren Gewichtsklassen können auch Kämpfer der darunter liegenden Gewichtsklasse eingesetzt werden.

## § 11 Gewichtsklasseneinteilung

- 11.1 U 18 Weiblich: -44 kg; -48 kg; -52 kg; -57 kg; -63 kg; -70 kg; + 70 kg
- 11.2 U 18 Männlich: -50 kg; -55 kg; -60 kg; -66 kg; -73 kg; -81 kg; + 81 kg
- 11.3 U 15 Weiblich: -32 kg; -36 kg; -40 kg; -44 kg; -48 kg; -52 kg; -57 kg; -63 kg; +63 kg
- 11.4 U 15 Männlich: -34 kg; -37 kg; -41 kg; -45 kg; -50 kg; -55 kg; -60 kg; -66 kg; +66 kg

11.5 U 12 / U 10 Weiblich / Männlich individuell bis max. 5 kg Unterschied. Die Jugendbereiche bis einschließlich U15 können bei Bedarf durch die Landesverbände individuell eingeteilt werden. Die maximalen Gewichtsunterschiede sollten 5 kg nicht überschreiten.

11.6 Den Landesverbänden ist es gestattet, leichtere Gewichtsklassen vorzuschalten. Diese Gewichtsklassen nehmen aber nicht an den Gruppen- bzw. Deutschen Jugendmeisterschaften teil. Die Gewichtsklassen passen sich automatisch der JJIF/JJEU an.

11.7 Eine Meisterschaftswertung in der jeweiligen Gewichtsklasse erfolgt nur dann, wenn mindestens drei Kämpfer an den Start gehen.

## § 12 Beschickungsmodus

12.1 Zu den Gruppenmeisterschaften kann jeder Landesverband der Gruppe Nord, Ost und West in jeder Gewichtsklasse vier Teilnehmer melden. In der Gruppe Süd kann jeder Landesverband sechs Teilnehmer melden.

12.2 Zu den Deutschen Einzelmeisterschaften meldet jede Gruppe in jeder Gewichtsklasse die vier Erstplatzierten der Gruppenmeisterschaft. Sollte einer der Qualifizierten nicht teilnehmen, können Kämpfer von Platz 5 nachrücken. Der Deutsche Meister des Vorjahres kann gesetzt werden (nicht zur Meisterschaft der Senioren und U 21), darf dann aber nicht an der Landes- und Gruppenmeisterschaft teilnehmen.

## § 13 Berufung

Berufungen durch den DJJV haben allen anderen gegenüber Vorrang. Ist ein Sportler wegen der Berufung durch den DJJV an der Teilnahme an Ausscheidungskämpfen zur Deutschen Jugendmeisterschaft verhindert, so kann der Sportdirektor die Teilnahme dieses Sportlers an weiteren Ausscheidungskämpfen regeln bzw. den Ju-Jutsuka bei der nächsten Meisterschaft setzen.

## **§ 14 Erste Hilfe**

Bei Jugendwettkämpfen auf Vereins- oder Bezirksebene muss mindestens ein vom DJJV zugelassener Physiotherapeut (alternativ ein Sanitäter) anwesend sein. Bei allen Jugendwettkämpfen auf Landesebene muss mindestens ein vom DJJV zugelassener Physiotherapeut (alternativ ein Sanitäter) pro Kampffläche anwesend sein. Die Erreichbarkeit eines Arztes muss gewährleistet sein (Notruf). Bei Veranstaltungen auf Gruppen- und Bundesebene ist zusätzlich die Anwesenheit eines Arztes erforderlich.

## **§ 15 Doping**

Im Bereich des DJJV sind die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport und das Doping im Sinne des NADA-Regelwerkes verboten. Jegliche Verwendung von Doping-Substanzen und das Doping sind mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Verstöße gegen das Doping-Verbot werden gemäß Rechtsordnung bestraft. Nähere Einzelheiten regelt die Anti-Doping-Ordnung.

## **§ 16 Ehrenpreis/Urkunden**

16.1 Die vier Erstplatzierten erhalten Ehrenpreise und Urkunden, die Art und Datum der Veranstaltung dokumentieren. Bei Mannschaftsmeisterschaften erhalten die ersten vier Mannschaften Urkunden und jeder Kämpfer der ersten vier Mannschaften Medaillen.

16.2 Ehrenpreise dürfen die durch Amateurauffassung und Bestimmungen gesetzten Grenzen nicht überschreiten.

16.3 Der sportliche Leiter der jeweiligen Veranstaltung entscheidet über die Zulassung der Ehrenpreise.

## **§ 17 Kosten**

17.1 Bei offiziellen Veranstaltungen trägt der Veranstalter die Kosten für Kampfrichter und Offizielle, soweit keine anderen Abmachungen getroffen werden. Die Kosten müssen sich im Rahmen der Spesen- und Honorarordnung des DJJV bewegen.

17.2 Bei Wettkämpfen des DJJV mit dem Ausland und bei Kämpfen und Lehrgängen der Nationalmannschaft trägt der DJJV die Kosten.

## **§ 18 Emblem**

Das Nationalembem darf nur bei internationalen Veranstaltungen im Einverständnis mit dem DJJV getragen werden.

## **§ 19 Verstöße gegen die Jugendsportordnung**

Verstöße gegen die Jugendsportordnung werden durch die Rechtsordnung des DJJV geahndet.

## **§ 20 Änderungen der Jugendsportordnung**

Änderungen dieser Jugendsportordnung können auf Vorschlag der Ausschusssitzung Leistungssport (Sportwarte- und Kampfrichtertagung) von der Mitgliederversammlung des DJJV vorgenommen werden. Der Vorstand des DJJV kann eine vorläufige in Kraftsetzung der Änderungen bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beschließen.

## **§ 21 Sonderfälle**

Bei Sonderfällen, die durch diese Jugendsportordnung nicht abgedeckt sind, gelten die entsprechenden Ordnungen des DJJV.

## **§ 22 In-Kraft-Treten**

Die Jugendsportordnung wurde vom Vorstand des DJJV am 14.08.1999 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung vorläufig in Kraft.

\* geändert und überarbeitet durch die Sportwartetagung des DJJV am 04.10.2010 und am 07.05.2011 durch die Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.